

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name	2
§ 2	Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 3	Zweck	2
§ 4	Verwirklichung des Zwecks	3
§ 5	Gemeinnützigkeit	4
§ 6	Stimmenmehrheit	4
§ 7	Organe	4
§ 8	Ordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 9	Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 10	Anträge	6
§ 11	Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Vorstandes	6
§ 12	Aufgaben des Vorstands	7
§ 13	Haftung des Vorstands	7
§ 14	Kuratorium	8
§ 15	Mitgliederkreis	8
§ 16	Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft	8
§ 17	Ende der Mitgliedschaft	9
§ 18	Mitgliedsbeitrag	9
§ 19	Änderung der Satzung	10
§ 20	Auflösung des Vereins	10
§ 21	Vorstandsermächtigung	11

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

LMU Management Alumni

Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2001.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Forschung, Lehre und Weiterbildung auf allen an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München vertretenen Studienrichtungen ideell und finanziell zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern.
- (2) Der Verein wird zur Erreichung der genannten Zwecke unmittelbar selbst tätig. Daneben können auch Finanzmittel an die Ludwig-Maximilians-Universität weitergeleitet werden, die diese Mittel zweckgebunden für die Fakultät für Betriebswirtschaft zu verwenden hat.

§ 4 Verwirklichung des Zwecks

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung von Forschung und Lehre an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München,
- Veranstaltung öffentlicher Tagungen, Kongresse und Fortbildungen (z.B. Ausrichtung wissenschaftlicher Jahrestagungen des Verbands der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V.). Themengebiete und Inhalte ergeben sich aus den wissenschaftlichen Forschungsschwerpunkten der Fakultät (z.B. Bedeutung der Neuen Institutionenökonomie, Entwicklungen und Perspektiven empirischer betriebswirtschaftlicher Forschung, oder auch Bedeutung der Wissenschaftstheorie für die betriebswirtschaftliche Forschung. Daneben sind Fachkongresse denkbar, die sich mit neueren wissenschaftlichen Entwicklungen in den Funktionsbereichen der Betriebswirtschaft befassen, z.B. in Unternehmensführung, Organisation, Marketing, Finanzierung, Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung, Controlling, Steuern, usw.)
- Erstellung von Festschriften, Denkschriften und sonstiger Fachpublikationen,
- Förderung wissenschaftlicher Kontakte zwischen der Fakultät und allen, die an der Fakultät studiert, gelehrt oder geforscht haben oder in anderer Weise tätig waren,
- Anerkennung von herausragenden Leistungen in Forschung und Lehre durch Auszeichnungen und Preise.
- Schaffung eines institutionellen Rahmens für Kommunikation und Kontakte zwischen Wissenschaft und Praxis, z.B. durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Fakultät für Betriebswirtschaft und Unternehmen mit dem Ziel der Verbesserung des Praxisbezugs des Studiums und der Stärkung des Wissenschaft-Praxis-Transfers.

Forschungsergebnisse werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 6 Stimmenmehrheit

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- das Kuratorium

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig nach Ablauf von einem Geschäftsjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes oder durch Einladung via E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für die kommenden Geschäftsjahre,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Entlastung der beiden Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (4) Der Vorstand bestimmt - vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung - Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Schriftführer. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt den Schriftführer.
- (6) Abgestimmt wird formlos mit Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder; §32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Im übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge der ordentlichen Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.
- (2) Sie müssen mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (3) Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung beschließt.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 11 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden. Nur diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzeln vertretungsberechtigt. Dabei soll einer von beiden der geschäftsführende Direktor der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München sein.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte weitere ordentliche Mitglieder in den Vorstand wählen, soweit dies zur Unterstützung des Vorstands notwendig erscheint. Dabei sollen mindestens die Hälfte der hinzu gewählten Vorstände Mitglieder des Leitungskollegiums der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München sein.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet nach zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, wenn an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist zur Bestellung eines Geschäftsführers berechtigt. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Vorstand. Über die Entlastung des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Haftung des Vorstands

Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Erfüllungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 14 Kuratorium

Das Kuratorium berät und unterstützt den Verein. Über seine Zusammensetzung entscheidet der Vorstand.

§ 15 Mitgliederkreis

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die an der Fakultät für Betriebswirtschaft studiert haben, tätig sind oder tätig waren. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (3) Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sein, die den Verein unterstützen wollen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann sich in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen. Untervollmacht ist möglich.

§ 16 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft setzt einen entsprechenden schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins voraus.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Vor der Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluß einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (4) Im übrigen endet die Mitgliedschaft auch in den sonst in dieser Satzung bestimmten Fällen.

§ 18 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Tritt das Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag mit dem Eintritt fällig. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ab Fälligkeit stunden.

- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. Maßgebender Zeitpunkt für die Behandlung als Auszubildender oder als Student ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (4) Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat, so wird das einer Austrittserklärung gleichgeachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse gerichtet wird.

§ 19 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke der Ludwig-Maximilians-Universität München zu, und zwar mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung von Forschung und Lehre an der Fakultät für Betriebswirtschaft zu verwenden.

§ 21 Vorstandsermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen an der Satzung, die dem von der Mitgliederversammlung Beschlossenen und Gewollten gleichkommen, eigenverantwortlich durchzuführen, soweit sie von Finanzamt oder Registergericht verlangt werden. Diese Satzungsänderungen werden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Satzung errichtet am 02.04.2001, geändert am 24.10.2001, 14.05.2003, 05.02.2014 sowie am 26.10.2022

München, den 26.10.2022